

Hartmut Faulstich

GGVSE vom 13. Januar 2005 (Auszug)

1.3 Regelung zu den Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung nach Unterabschnitt [1.1.3.1](#) im Straßenverkehr für Fahrzeuge, die in Deutschland zugelassen sind, und im Schienenverkehr

1. a) Für die Anwendung des Buchstaben a gilt folgende Regelung:

Bei explosiven Stoffen der Klasse [1](#) Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit/Wagen 3 kg nicht überschreiten. Bei Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1 Unterklasse 1.1 bis 1.3 darf die Bruttomasse je Beförderungseinheit/Wagen 5 kg und bei Unterklasse 1.4 **50 kg** nicht überschreiten.

Selbstzersetzliche feste und flüssige Stoffe, desensibilisierte explosive feste Stoffe und mit selbstzersetzlichen Stoffen verwandte Stoffe der Klasse [4.1](#), Stoffe der Klasse [4.2](#) und Stoffe der Klasse [4.3](#), jeweils Verpackungsgruppe I und II, Stoffe der Klasse [5.1](#) Verpackungsgruppe I

und Stoffe der Klasse [5.2](#) dürfen je Stoff 1 kg Nettomasse nicht überschreiten.

Für die in den Sätzen 1 bis 3 nicht genannten Stoffe und Gegenstände der Klassen [1](#) bis 9 darf die

Menge 450 Liter je Verpackung nicht übersteigen, und die Höchstmengen gemäß der Tabelle in

Absatz [1.1.3.6.3](#) dürfen nicht überschritten werden.